

**Vergütungsvereinbarung
- in Grundstückssachen -**

Zwischen

.....
(im Weiteren: „Mandant“)

und

Rechtsanwältin Lesser, Mendelssohnstr. 10, 04109 Leipzig
(im Weiteren: „Rechtsanwalt“)

wird folgende Vergütungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Mandatsgegenstand, Tätigkeit des Anwalts

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in folgender Angelegenheit

./.

.....
wegen

-
- Beratung / Gutachten
 - Kurzgutachten

2. Vergütung

2.1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt Pauschal in Höhe von 0,3% - 0,5% des Kaufpreises je nach Inhalt, Umfang und Haftungsrisiko.

2.2. Der Rechtsanwalt ist umsatzsteuerpflichtig, d.h. die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%.

2.3. Mit der Vergütung ist die Erstellung eines Kurzgutachtens über den Grundstückskaufvertrag und ein persönliches Beratungsgespräch abgegolten.

2.4. Mit der Vergütung ist nicht abgegolten Begleitung zum Notar, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung.

2.5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit findet nicht statt.

267. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

3. Fälligkeit

Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

4. Hinweis gem. § 3a RVG

Der Mandant wird darauf hingewiesen,

- daß sich die gesetzlichen Gebühren nach § 2 I RVG i.d.R nach dem Gegenstandswert berechnen und
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann, so daß
- sich etwaige Erstattungsansprüche bzw. Übernahme der Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen u.a.) in der Regel auf die gesetzliche Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

5. Aufrechnung

Der Mandant erkläre hiermit sein Einverständnis, daß evtl. beim Rechtsanwalt eingehende und für ihn bestimmte Gelder von dem RA mit offenen Honorarforderungen verrechnet werden können.

6. Kündigung

Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bereits angefangene und noch nicht abgerechnete Aufträge werden nach einer Kündigung anteilig nach dieser Vereinbarung abgerechnet.

Ort, Datum

.....
Mandant(en)

.....
Rechtsanwalt